

EMISSIONSBEDINGUNGEN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN (BTV HYBRID II GMBH - HYBRIDANLEIHE 2009)

ISIN: AT0000A0FSG8

Die bis zu EUR 35.000.000 nicht kumulativen, nachrangigen fest verzinslichen Schuldverschreibungen ohne Fälligkeitstag (die **Schuldverschreibungen**, wobei dieser Begriff weitere Emissionen von Schuldverschreibungen gemäß Bestimmung 10 (*Weitere Emissionen*) umfasst, die zusammen mit den Schuldverschreibungen eine einzige Serie bilden) der BTV Hybrid II GmbH (die **Emittentin**) sind Gegenstand (a) einer abzuschließenden Unterstützungserklärung vom oder um den 20. November 2009 (in der jeweils gültigen oder ergänzten Fassung; die **Unterstützungserklärung**) zwischen der Emittentin und der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft (die **Verpflichtete der Unterstützungserklärung** oder **BTV**) und (b) einer abzuschließenden Zahl- und Berechnungsstellenvereinbarung vom 20. November 2009 (in der jeweils gültigen oder ergänzten Fassung; die **Zahl- und Berechnungsstellenvereinbarung**) zwischen der Emittentin und der BTV als Zahlstelle in Österreich (in dieser Funktion die **Zahlstelle**). Die abzuschließende Unterstützungserklärung bildet eine Beilage zu diesen Emissionsbedingungen und gilt daher den Inhabern der Schuldverschreibungen (die **Schuldverschreibungsgläubiger**) als bekannt.

1. Definitionen

Angegebener Rückzahlungstag bezeichnet jenen Tag an dem die Schuldverschreibungen aus steuerlichen oder regulatorischen Gründen gemäß Bestimmung 5(b) zurückgezahlt werden.

Anteilige Maximale Nachrangige Liquidationsbeteiligung an der BTV bezeichnet den Betrag je Schuldverschreibung, der im Falle der Liquidation der BTV von dieser an die Schuldverschreibungsgläubiger bezahlt werden würde, wenn die Schuldverschreibungen und alle Vermögensgleichrangigen Instrumente von der BTV begeben worden wären, wobei sie (x) nachrangig gegenüber allen Verbindlichkeiten der BTV (außer Verbindlichkeiten, die den Verpflichtungen der BTV aus der Unterstützungserklärung im Rang nachgehen oder damit gleichrangig sind), (y) gleichrangig mit Vermögensgleichrangigen Instrumenten der BTV und (z) vorrangig zum Bankaktienkapital der BTV wären.

Bankaktienkapital bezeichnet die Stammaktien der BTV zusammen mit allen anderen Wertpapieren der BTV (einschließlich Vorzugsaktien), die hinsichtlich der Beteiligung an einem Liquidationsüberschuss mit den Stammaktien der BTV gleichrangig sind.

Bilanzgewinn der BTV bedeutet der ausschüttungsfähige Gewinn der BTV nach Rücklagenbewegung und Berücksichtigung eines allfälligen Gewinn- oder Verlustvortrags aus Vorperioden, ermittelt nach UGB (Unternehmensgesetzbuch) unter Berücksichtigung allfälliger Ausschüttungssperren oder Ausschüttungsbeschränkungen und der Bestimmungen des BWG.

BWG bezeichnet das Bundesgesetz über das Bankwesen, BGBl 1993/532, in der geltenden Fassung.

Clearingsystem bedeutet Clearstream Banking, société anonyme, Luxemburg und Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, Belgien.

Eurozone meint das Gebiet, das aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union besteht, welche die gemeinsame Währung in Übereinstimmung mit dem Vertrag zur Errichtung der Europäischen Gemeinschaften in der derzeit geltenden Fassung eingeführt haben.

FMA bezeichnet die österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde.

Geschäftstag bezeichnet einen Tag, an dem TARGET2 zur Verfügung steht.

Im Wesentlichen Gleich Günstig bedeutet bezüglich einer vorgeschlagenen Substitution oder Änderung der Schuldverschreibungen gemäß Bestimmung 5(c) (*Substitution und Änderung*), Bedingungen zu beinhalten und in einer Weise emittiert zu werden, welche den Schuldverschreibungsgläubigern im vernünftigen Ermessen der Emittentin in allen wesentlichen kommerziellen Aspekten mindestens die gleichen Vergütungsbedingungen und wirtschaftlichen Rechte und Leistungen wie die Schuldverschreibungen verschaffen.

Investment bezeichnet den der BTV von der Emittentin als Ergänzungskapital (§ 23 Abs. 1 Z 5 und Abs. 7 BWG in Verbindung mit §§ 24 Abs. 2 Z 5 und 6 und 45 Abs 4 BWG) zur Verfügung gestellten Nettoerlös der Emission der Schuldverschreibungen.

Kernkapital bezeichnet Kernkapital im Sinne des BWG.

Liquidationsauszahlung bezeichnet hinsichtlich jeder Schuldverschreibung die Liquidationszahlung einschließlich aufgelaufener und nicht bezahlter Zinsen für die jeweils laufende Fixzinsperiode oder Variable-Zinsperiode bis zum Zahlungstag.

Liquidationszahlung bedeutet EUR 5.000 je Schuldverschreibung oder hinsichtlich aller anderen Genussrechte, bevorzugten Wertpapiere oder Schuldverschreibungen der Emittentin, die hinsichtlich der Beteiligung an ihren Vermögenswerten mit diesen Schuldverschreibungen gleichrangig sind, jenen Betrag je Genussrecht, bevorzugtes Wertpapier oder Schuldverschreibung, den die jeweiligen Inhaber im Fall einer freiwilligen oder unfreiwilligen Abwicklung als Liquidationszahlung erhalten.

Nachrangige Wertpapiere bezeichnet (i) Stamm- und Vorzugsaktien der BTV, (ii) alle anderen von der BTV emittierten Instrumente, die gegenüber den Verpflichtungen der BTV aus der Unterstützungserklärung nachrangig sind und (iii) alle von Tochtergesellschaften der BTV emittierten Instrumente, die von einer Garantie oder Unterstützungserklärung der BTV gedeckt sind, die gegenüber den Verpflichtungen der BTV aus der Unterstützungserklärung nachrangig ist.

BTV bezeichnet die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft.

BTV Gruppe bezeichnet die BTV zusammen mit ihren Tochtergesellschaften.

Qualifizierende Schuldverschreibungen sind Wertpapiere (i) deren Bedingungen für die Schuldverschreibungsgläubiger im Wesentlichen gleich günstig wie die Schuldverschreibungen sind, wobei eine von ausreichend und ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertretern der Emittentin unterzeichnete Bestätigung über diese Beurteilung (einschließlich einer Bestätigung, wonach die Bedingungen wie nachstehend in (x) bis (y) beschrieben erfüllt sind) gegenüber der Zahlstelle vor der Substitution oder Änderung der Schuldverschreibungen abzugeben ist; vorausgesetzt, dass (x) die Qualifizierten Schuldverschreibungen von der Emittentin oder von einer 100 prozentigen direkten oder indirekten Tochtergesellschaft der BTV mit einer Unterstützungserklärung der BTV begeben werden sowie (y) die Qualifizierenden Schuldverschreibungen (oder soweit zutreffend, die vorstehend beschriebene Unterstützungserklärung der BTV) gleichrangig mit den Schuldverschreibungen sind und Bedingungen vorsehen, welche dem Zinssatz der Schuldverschreibungen entsprechen und im Wesentlichen äquivalente Bedingungen mit den Schuldverschreibungen bezüglich Kündigungsrechten, Nennwert, Zins, Fixzins-Zahlungstagen und Variablen-Zinszahlungstagen enthalten; und (ii) die in das von der Wiener Börse betriebene multilaterale Handelssystem (Dritter Markt) einbezogen oder auf einem vergleichbaren Marktsegment einer anderen Börse wie von der Emittentin gewählt und genehmigt notieren und zum Handel zugelassen oder in diesen einbezogen sind.

Rückzahlungsberechnungstag bezeichnet jenen Tag, der drei Geschäftstage vor dem Angegebenen Rückzahlungstag liegt.

Rückzahlungspreis je Schuldverschreibung entspricht dem Nennbetrag der Schuldverschreibungen einschließlich aufgelaufener und nicht bezahlter Zinsen für die dann laufende Fixzinsperiode oder Variable-Zinsperiode bis zum für die Rückzahlung vorgesehenen Tag, wobei in dem Fall, dass die BTV im unmittelbar vor der Rückzahlung abgelaufenen Geschäftsjahr (im Anschluss an, oder unter der Annahme einer Auflösung aller Rücklagen gemäß § 23 Abs. 1 Z 2 und 3 BWG) einen Bilanzverlust ausgewiesen hat, die Schuldverschreibungen im gleichen Ausmaß wie Bankaktienkapital an diesem Verlust teilnehmen und der Rückzahlungspreis anteilig reduziert wird.

TARGET2 bezeichnet das transeuropäische Echtzeitbruttozahlungssystem für den Euro (Trans European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET) System), welches eine gemeinsame Plattform verwendet und am 19.11.2007 eingeführt wurde, oder ein entsprechendes Nachfolgesystem.

Tochtergesellschaft bezeichnet eine Tochtergesellschaft im Sinne von § 228 Abs. 3 UGB.

UGB bezeichnet das Unternehmensgesetzbuch gemäß Artikel I des Handelsrechts-Änderungsgesetzes, BGBl. I Nr. 120/2005, in der geltenden Fassung.

Unterstützungserklärung bezeichnet die abzuschließende Unterstützungserklärung vom oder um den 20. November 2009 zwischen der Emittentin und der BTV, wobei für die Zahlungsverpflichtungen der BTV aus der Unterstützungserklärung die in dieser bestimmten und in Bestimmung 3(c) zusammenfassend beschriebenen Einschränkungen gelten.

Vermögensgleichrangige Instrumente bezeichnet alle Instrumente, die von der BTV, der Emittentin oder einer anderen Tochtergesellschaft der BTV begeben werden, die (i) hinsichtlich der Beteiligung an den Vermögenswerten der BTV gleichrangig mit ihren Verpflichtungen aus der Unterstützungserklärung sind oder (ii) von einer Garantie oder Unterstützungserklärung der BTV gedeckt sind, welche hinsichtlich der Beteiligung an den Vermögenswerten der BTV gleichrangig mit ihren Verpflichtungen aus der Unterstützungserklärung ist.

Vorhandene Mittel der Emittentin bezeichnet in Bezug auf eine Fixzinsperiode oder Variable-Zinsperiode die Beträge aus den Vergütungs- und Tilgungszahlungen aus dem Investment und jeglichen Beträgen, die die Emittentin aus der Unterstützungserklärung erhält.

Zinsgleichrangige Wertpapiere bezeichnet alle Vorzugsaktien, Schuldverschreibungen oder anderen Wertpapiere, die von der BTV begeben werden und hinsichtlich der Zahlung von Dividenden, Zinsen oder anderen Ausschüttungen gleichrangig mit den Verpflichtungen der BTV aus der Unterstützungserklärung sind, die zum Zeitpunkt des Ausgabebetages der Schuldverschreibungen bereits begeben worden sind.

Zinszahlungen meint die Zahlung von Zinsen auf die Schuldverschreibungen.

2. Nennbetrag und Stückelung; Verbriefung; Übertragbarkeit

- (a) **Nennbetrag und Stückelung:** Die Schuldverschreibungen ohne Fälligkeitstag werden von der Emittentin im Nennbetrag von je EUR 5.000 (der **Nennbetrag**) und im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 35.000.000 (in Worten: Euro fünfunddreißig Millionen) am 23. November 2009 (**Ausgabetag**) begeben.
- (b) **Verbriefung:** Die Schuldverschreibungen sind durch eine Sammelurkunde (die **Sammelurkunde**) ohne Kupon verbrieft. Die Sammelurkunde trägt die eigenhändigen Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin und ist von der Zahlstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift versehen. Einzelurkunden und Kupons werden nicht ausgegeben.
- (c) **Clearingsystem:** Die Sammelurkunde wird an die Oesterreichische Kontrollbank AG, Am Hof 4, 1010 Wien als Wertpapiersammelbank (die **Wertpapiersammelbank**) übermittelt und solange von dem oder im Namen des Clearingsystem verwahrt, bis sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind.
- (d) **Übertragbarkeit:** Den Schuldverschreibungsgläubigern stehen Miteigentumsanteile oder -rechte an der Sammelurkunde zu, die nach Maßgabe des anwendbaren Rechts und der jeweils geltenden Regelwerke der Wertpapiersammelbank und des Clearingsystems übertragen werden können.

3. Status; Eingeschränkter Rückgriff; Unterstützungserklärung

- (a) **Status der Schuldverschreibungen:** Die Schuldverschreibungen begründen direkte, allgemeine und unbedingte Verbindlichkeiten der Emittentin, die jederzeit (i) vorrangig zum Stammkapital der Emittentin sind, (ii) untereinander und mit allen gegenwärtigen und zukünftigen Genussrechten, nachrangigen Anleihen oder anderen mit den Schuldverschreibungen gleichrangigen Wertpapieren der Emittentin im Rang gleich stehen und (iii) nachrangig zu allen gegenwärtigen und zukünftigen vorrangigen und anderen nicht nachrangigen und nachrangigen schuldrechtlichen Verbindlichkeiten der Emittentin sind.

Ungeachtet des Vorliegens ausreichender Vorhandener Mittel sind die Schuldverschreibungen nachrangig gegenüber allen gegenwärtigen und zukünftigen sonstigen Verbindlichkeiten der Emittentin.

- (b) *Eingeschränkter Rückgriff:* Die Schuldverschreibungen begründen Verbindlichkeiten der Emittentin mit eingeschränktem Rückgriff der Schuldverschreibungsgläubiger. Kapital und Zinsen in Bezug auf die Schuldverschreibungen sind (vorbehaltlich aller sonstigen in diesen Bedingungen festgelegten Voraussetzungen) nur insoweit zahlbar, als sie von den Vorhandenen Mitteln gedeckt sind.
- (c) *Unterstützungserklärung:* Für den Fall, dass die Emittentin zu irgendeinem Zeitpunkt nicht über ausreichende Mittel verfügt, um ihren Verpflichtungen zur Zahlung von Zinsen, eines Rückzahlungspreises oder einer Liquidationsauszahlung in Bezug auf die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit zur Gänze nachzukommen, weil eine Kuponzahlung aus dem Investment mangels Vorliegen eines hierfür erforderlichen laufenden Gewinns (Jahresüberschuss vor Rücklagenbewegung) der BTV unterblieben ist oder operative Risiken der Emittentin zu nicht vorhersehbaren Mittelabflüssen geführt haben, hat sich die BTV in der Unterstützungserklärung dazu verpflichtet, der Emittentin ausreichende Mittel zur Erfüllung dieser Zahlungsverpflichtungen zur Verfügung zu stellen. Die Unterstützungserklärung begründet unbesicherte Verbindlichkeiten der BTV, die jederzeit (i) gegenüber allen Verbindlichkeiten der BTV nachrangig sind (außer es handelt sich um Verbindlichkeiten, die den Verpflichtungen aus der Unterstützungserklärung im Rang nachgehen oder damit gleichrangig sind), (ii) gegenüber Zahlungsverpflichtungen der BTV in Bezug auf Vermögensgleichrangige Instrumente gleichrangig sind und (iii) gegenüber Bankaktienkapital vorrangig sind. Die Zahlungsverpflichtungen der BTV aus der Unterstützungserklärung sind überdies (i) hinsichtlich von Beträgen, welche die Emittentin zur Bezahlung von Zinsen aus den Schuldverschreibungen benötigt, mit dem Vorhandensein eines ausreichenden Bilanzgewinns der BTV (unter Berücksichtigung sonstiger im betreffenden Geschäftsjahr von der BTV zu Lasten eines solchen Bilanzgewinns geleisteten oder voraussichtlich noch zu leistenden Ausschüttungen) sowie (ii) hinsichtlich von Beträgen, die für eine Tilgung der Schuldverschreibungen benötigt werden, mit dem Rückzahlungspreis oder (bei drohender oder aktueller Liquidation der BTV) mit der Anteiligen Maximalen Nachrangigen Liquidationsbeteiligung an der BTV bedingt und beschränkt.

4. Verzinsung

- (a) *Zinslauf:* Die Schuldverschreibungen werden verzinst:

ab (und einschließlich) 23. November 2009 mit 6,5 Prozent per annum (der **Fixzinssatz**) zahlbar am 23. November eines jeden Jahres im Nachhinein (jeweils ein **Fixzins-Zahlungstag**);

vorbehaltlich der Regelung in Bestimmung 6 (*Zahlungen*).

Jeder Zeitraum beginnend mit dem Ausgabetag (einschließlich) und bis zum ersten Fixzins-Zahlungstag (ausschließlich) und danach von jedem Fixzins-Zahlungstag (einschließlich) bis zum jeweils nächstfolgenden Fixzins-Zahlungstag (ausschließlich) wird als **Fixzinsperiode** bezeichnet. Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet mit Beginn des Tages, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden, oder, sollte die Emittentin die bei Fälligkeit aus diesen Schuldverschreibungen zu leistende Rückzahlung bei Fälligkeit nicht leisten, mit Beginn des Tages der tatsächlichen Zahlung.

- (b) *Berechnung des Zinsbetrages:* *Fixzinssatz.* Der Zinsbetrag für eine Fixzinsperiode ergibt sich aus der Multiplikation des Fixzinssatzes mit dem Nennbetrag je Schuldverschreibung und der tatsächlichen Anzahl der Tage dividiert durch 365 oder 366. Ist ein Zinsbetrag im Hinblick auf einen Zeitraum zu berechnen, der kürzer als eine Fixzinsperiode ist, so wird der Zinsbetrag auf Grundlage der tatsächlichen Anzahl der verstrichenen Tage im jeweiligen Zeitraum vom unmittelbar vorhergehenden Fixzins-Zahlungstag (einschließlich) (oder, falls kein solcher vorhergeht, vom Ausgabetag) bis zum Tag, an dem der Zinsbetrag fällig wird (ausschließlich) berechnet, dividiert durch die Anzahl der Tage in der Fixzinsperiode, in die der jeweilige Zeitraum fällt (einschließlich des ersten solchen Tages, aber ausschließlich des letzten.)
- (c) *Benachrichtigungen etc.:* Alle Benachrichtigungen, Meinungen, Festlegungen, Bestätigungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, welche von der Zahlstelle für die Zwecke dieser Bestimmung 4 gemacht, abgegeben, ausgedrückt, erstellt oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Verpflichtete der Unterstützungserklärung und die Schuldverschreibungsgläubiger bindend. Die Zahlstelle ist (ausgenommen in den vorher genannten

Fällen eines offensichtlichen Irrtums) gegenüber den zuvor genannten Personen in Ausübung oder Nichtausübung ihrer Befugnisse und Pflichten nicht haftbar.

- (d) *Zinszahlungen abhängig vom Vorliegen Vorhandener Mittel, Deckung im Bilanzgewinn der BTV und Genehmigung durch Gesellschafterbeschluss; Nicht kumulative Zinszahlungen:* Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen sind nicht kumulativ und fallen auf Grundlage einer täglichen Berechnung an. Zinsen auf die Schuldverschreibungen werden von der Emittentin aus den rechtmäßig dafür vorhandenen Mitteln gezahlt, wobei Zinszahlungen an einem Fixzins-Zahlungstag nur insoweit getätigt werden, als:
- (i) die Emittentin über Vorhandene Mittel verfügt;
 - (ii) die Zinszahlungen im zuletzt festgestellten Bilanzgewinn der BTV unter Berücksichtigung von sonstigen von der BTV zu Lasten dieses Bilanzgewinns geleisteten oder voraussichtlich noch zu leistenden Ausschüttungen gedeckt sind, wobei eine von der BTV in Bezug auf das Investment geleistete Kuponzahlung in Anrechnung auf den festgestellten Bilanzgewinn gebracht werden kann, soweit Zinszahlungen ohne diese Anrechnung im zuletzt festgestellten Bilanzgewinn der BTV keine Deckung finden würden; und
 - (iii) die BTV als Gesellschafterin der Emittentin einer solchen Zinszahlung zuvor durch einen Gesellschafterbeschluss, der gemäß § 34 GmbHG im schriftlichen Wege gefasst werden kann, zugestimmt hat.

Soweit an einem Fixzins-Zahlungstag eine Zinszahlung ausschließlich mangels Vorliegens Vorhandener Mittel unterbleibt, wird dieser Fixzins-Zahlungstag ohne Anrechnung von Zwischen- oder Zinseszinsen auf den ersten Fixzins-Zahlungstag verschoben, welcher der nächsten Feststellung eines Bilanzgewinns der BTV folgt, soweit der Emittentin an diesem Fixzins-Zahlungstag oder die für die unterbliebene Zinszahlung erforderlichen Vorhandenen Mittel aus der Unterstützungserklärung zugeflossen sind. Diesfalls werden die Schuldverschreibungsgläubiger gemäß Bestimmung 11 (*Mitteilungen*) benachrichtigt. Wenn die Emittentin gemäß den vorstehenden Bestimmungen in einer Fixzinsperiode keine Zinsen auf die Schuldverschreibungen bezahlt, haben die Schuldverschreibungsgläubiger kein Recht darauf, Zinszahlungen (oder Teile davon) in der am betreffenden Fixzins-Zahlungstag endenden Fixzinsperiode zu erhalten und die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Zinsen, die in dieser Fixzinsperiode angefallen sind, oder sonstige Zinsen zu bezahlen, und zwar unabhängig davon, ob Zinsen auf die Schuldverschreibungen für eine künftige Fixzinsperiode gezahlt werden.

- (e) *Verpflichtung zur Zinszahlung:* Vorbehaltlich der Bestimmung 4(f) unten und unbeschadet der Einschränkungen in Bestimmung 4(d) oben, werden Zinsen auf die Schuldverschreibungen unter den nachstehend beschriebenen Umständen gezahlt:
- (i) falls die BTV Dividenden oder Zinsen oder andere Zahlungen oder Ausschüttungen auf Zinsgleichrangige Wertpapiere beschließt oder bezahlt. Wenn die Dividenden oder Zinsen oder anderen Zahlungen oder Ausschüttungen auf solche Zinsgleichrangigen Wertpapiere dem vollen auf diese Zinsgleichrangigen Wertpapiere zahlbaren Betrag entsprochen haben, erfolgen Zinszahlungen im vollen Ausmaß an dem nachfolgenden Fixzins-Zahlungstag, der mit dem Tag, an dem solche Dividenden oder Zinszahlungen oder anderen Zahlungen oder Ausschüttungen auf Zinsgleichrangige Wertpapiere beschlossen oder bezahlt wurden, zusammenfallen oder ihm unmittelbar nachfolgen. Wenn solche Dividenden oder Zinszahlungen oder anderen Zahlungen oder Ausschüttungen auf Zinsgleichrangige Wertpapiere nur eine Teilzahlung des geschuldeten Betrages darstellen, reduzieren sich die zahlbaren Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen entsprechend;
 - (ii) falls die BTV Dividenden oder Zinsen oder andere Zahlungen oder Ausschüttungen auf Nachrangige Wertpapiere beschließt oder zahlt, werden Zinsen auf die Schuldverschreibungen am unmittelbar nachfolgenden Fixzins-Zahlungstag, der mit dem Tag, an dem solche Dividenden oder Zinszahlungen oder anderen Zahlungen oder Ausschüttungen auf Nachrangige Wertpapiere beschlossen oder bezahlt wurden, zusammenfallen oder ihm unmittelbar nachfolgen, bezahlt;

- (iii) falls die BTV Zinsgleichrangige Wertpapiere oder Nachrangige Wertpapiere entgeltlich tilgt, zurückkauft oder anderweitig erwirbt, ausgenommen durch Umwandlung oder Tausch in Nachrangige Wertpapiere, erfolgen Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen durch die Emittentin an dem nachfolgenden Fixzins-Zahlungstag, der mit dem Tag, an dem die Tilgung, der Rückkauf oder der anderweitige Erwerb erfolgt ist, zusammenfallen oder ihm unmittelbar nachfolgen.
- (f) *Einschränkungen der Zinszahlungen:* Unbeschadet jeglicher Verpflichtung zur Zahlung von Zinsen gemäß den Bestimmungen 4(d) und 4(e) oben ist die Emittentin, selbst wenn die Vorhandenen Mittel ausreichend sind, nicht verpflichtet, am betreffenden Fixzins-Zahlungstag Zinszahlungen zu leisten, soweit (i) die BTV in Bezug auf Zahlungen auf Vermögensgleichrangige Instrumente Beschränkungen unterliegen würde, oder (ii) an einem solchen Fixzins-Zahlungstag eine Maßnahme der FMA (oder einer anderen zuständigen Behörde) in Kraft ist, die der BTV die Verteilung von Gewinnen untersagt.
- (g) *Anteilige Zinszahlungen:* Wenn aufgrund der Beschränkungen der Bestimmungen 4(d) und 4(e) Zinsen auf die Schuldverschreibungen und auf Zinsgleichrangige Wertpapiere nicht zur Gänze bezahlt werden, sind alle auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Zinsen und alle Dividenden, Zinsen oder anderen Ausschüttungen auf Zinsgleichrangige Wertpapiere anteilig in jenem Verhältnis zahlbar, das dem zur Zahlung auf die Schuldverschreibungen und auf solche Zinsgleichrangigen Wertpapiere zum Fälligkeitstag verfügbaren Betrag zum gesamten Betrag, der auf die Schuldverschreibungen und solche Zinsgleichrangigen Wertpapiere ohne diese Beschränkungen zahlbar gewesen wäre, entspricht, und sämtliche Ansprüche hinsichtlich der Differenz zwischen dem gesamten Betrag und dem solcherart zahlbaren Betrag erlöschen. Wenn Zinsen in Übereinstimmung mit der vorangegangenen Regelung nicht zur Gänze bezahlt werden, werden die Schuldverschreibungsgläubiger gemäß Bestimmung 11 (*Mitteilungen*) benachrichtigt.

5. Kündigung und Rückzahlung; Substitution und Änderungen

- (a) *Keine Rückzahlungspflicht:* Die Schuldverschreibungen sind auf die Dauer des Unternehmens der Emittentin begeben. Sie haben keinen Endfälligkeitstag und die Schuldverschreibungsgläubiger können eine Tilgung der Schuldverschreibungen nicht verlangen.
- (b) *Rückzahlung nach Wahl der Emittentin:* Die Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin, jedoch vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung durch die BTV (die eine solche Zustimmung nur erteilen darf, nachdem der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen durch Kapital gleicher oder besserer Qualität ersetzt wurde, oder nachdem die FMA festgestellt hat, dass die BTV und die BTV Gruppe auch nach Rückzahlung der Schuldverschreibungen über ausreichende Eigenmittel verfügen, die für eine adäquate Risikoabdeckung erforderlich sind), mit Wirkung zum 23. November 2014 oder zu jedem darauffolgenden Fixzins-Zahlungstag durch unwiderrufliche Bekanntmachung an die Schuldverschreibungsgläubiger gemäß Bestimmung 11 (*Mitteilungen*) unter Einhaltung einer Frist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen zur Gänze (nicht jedoch bloß teilweise) gekündigt und zum Rückzahlungspreis zurückgezahlt werden.
- (c) *Rückzahlung aus steuerlichen und regulatorischen Gründen:* Die Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin, jedoch vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung durch die BTV (die eine solche Zustimmung nur erteilen darf, nachdem der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen durch Kapital gleicher oder besserer Qualität ersetzt wurde, oder nachdem die FMA festgestellt hat, dass die BTV und die auch nach Rückzahlung der Schuldverschreibungen über ausreichende Eigenmittel verfügen, die für eine adäquate Risikoabdeckung erforderlich sind), jederzeit zur Gänze (nicht jedoch bloß teilweise) gekündigt und zum Rückzahlungspreis zurückgezahlt werden, sofern:
 - (i) die Emittentin verpflichtet ist oder verpflichtet wäre, Zusätzliche Beträge (wie in Bestimmung 7 (*Steuern*) definiert) zu zahlen und diese Verpflichtung nicht dadurch vermieden werden kann, dass die Emittentin vernünftige ihr zur Verfügung stehende Maßnahmen ergreift, wobei eine entsprechende Kündigung nicht früher als 90 Tage vor dem Tag erfolgen darf, an dem die Emittentin erstmals verpflichtet wäre, die jeweiligen Zusätzlichen Beträge in Ansehung fälliger Beträge auf die Schuldverschreibungen zu zahlen; oder

- (ii) (A) als Ergebnis einer Änderung der anwendbaren Gesetze oder Regelungen oder deren Interpretation oder sonst aufgrund einer entsprechenden behördlichen Entscheidung die Schuldverschreibungen nicht zum Kernkapital der Verpflichteten der Unterstützungserklärung auf konsolidierter Basis zählen, oder
- (B) als Ergebnis einer Änderung der anwendbaren Gesetze oder Regelungen oder deren Interpretation Zahlungen der BTV in Bezug auf die Investments nicht mehr vollständig als Ausgaben für Steuerzwecke absetzbar sind,

wobei eine solche Kündigung und Rückzahlung jeweils durch unwiderrufliche Bekanntmachung gemäß Bestimmung 11 (*Mitteilungen*) an die Schuldverschreibungsgläubiger unter Einhaltung einer Frist von nicht weniger als 60 und nicht mehr als 90 Tagen erfolgt.

Vor der Veröffentlichung einer Kündigungsmitteilung gemäß dieser Bestimmung 5(b) hat die Emittentin der Zahlstelle eine Bestätigung, die von zwei vertretungsbefugten Personen für die Emittentin unterzeichnet ist, wonach die Emittentin berechtigt ist, diese Rückzahlung durchzuführen und die eine Bezeichnung der Tatsachen enthält, die zeigt, dass die Voraussetzungen für das Rückzahlungsrecht eingetreten sind, zu übermitteln.

Nach Ablauf der Frist, die in einer in dieser Bestimmung 5(b) vorgesehenen Bekanntmachung festgelegt wird, ist die Emittentin verpflichtet die Schuldverschreibungen gemäß dieser Bestimmung 5(b) zurückzuzahlen.

- (d) *Substitution und Änderungen*: Sofern eines der in Bestimmung 5(c) (i) oder (ii) oben genannten Ereignisse eingetreten ist und weiterhin besteht, ist die Emittentin berechtigt, anstatt die Schuldverschreibungen zurückzuzahlen, sämtliche Schuldverschreibungen binnen nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen ab Eintritt des Ereignisses durch gegen neu begebene Schuldverschreibungen, die Qualifizierende Schuldverschreibungen sein müssen, zu tauschen. Alternativ ist die Emittentin berechtigt, die vorliegenden Bedingungen so abzuändern, dass das betreffende Ereignis entfällt, wobei die Schuldverschreibungen jedoch jedenfalls weiterhin die Voraussetzungen für Qualifizierende Schuldverschreibungen erfüllen müssen. Den Schuldverschreibungsgläubigern ist die Substitution oder Änderung gemäß Bestimmung 11 (*Mitteilungen*) mitzuteilen.
- (e) *Keine Rückzahlung aus anderen Gründen*: Die Emittentin ist nicht berechtigt, die Schuldverschreibungen aus anderen als den in Bestimmung 5(b) (*Rückzahlung nach Wahl der Emittentin*) und Bestimmung 5(c) (*Rückzahlung aus steuerlichen und regulatorischen Gründen*) angeführten Gründen zurückzuzahlen.

6. Zahlungen

- (a) *Zahlungen über das Clearingsystem*: Die Emittentin verpflichtet sich, Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibungen sowie alle sonstigen auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge bei Fälligkeit in Euro zu zahlen. Die Zahlung von Kapital und Zinsen sowie alle sonstigen auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge erfolgt, vorbehaltlich geltender steuerrechtlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften, an die Zahlstelle zur Weiterleitung an das Clearingsystem oder an dessen Order zur Gutschrift für die jeweiligen Kontoinhaber. Die Zahlung an das Clearingsystem oder an dessen Order, vorausgesetzt, die Schuldverschreibungen werden noch durch das Clearingsystem gehalten, befreit die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlung von ihren entsprechenden Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.
- (b) *Zahlungen an Geschäftstagen*: Falls ein Fälligkeitstag für die Zahlung von Kapital und/oder Zinsen kein Geschäftstag ist, erfolgt die Zahlung erst am nächstfolgenden Geschäftstag (außer im Fall von Bestimmung 4(a)). Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines solchen Zahlungsaufschubs zu verlangen.

7. Steuern

Sämtliche Zahlungen von Kapital und Vergütungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen werden ohne Einbehalt oder Abzug von Steuern, Abgaben, Festsetzungen oder behördlichen Gebühren jedweder Art geleistet,

die von der Republik Österreich oder einer ihrer Gebietskörperschaften oder Behörden mit der Befugnis zur Erhebung von Steuern auferlegt, erhoben, eingezogen, einbehalten oder festgesetzt werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben. In einem solchen Falle wird die Emittentin, vorbehaltlich der Regelungen dieser Bestimmung 7 solche zusätzlichen Beträge (die **Zusätzlichen Beträge**) zahlen, so dass die Schuldverschreibungsgläubiger die Beträge erhalten, die sie ohne Einbehalt oder Abzug erhalten hätten. Zusätzliche Beträge sind jedoch nicht in Bezug auf Schuldverschreibungen zahlbar,

- (a) die von einem Schuldverschreibungsgläubiger oder in dessen Namen zur Zahlung vorgelegt werden, der solchen Steuern, Abgaben, Festsetzungen oder behördlichen Gebühren in Bezug auf diese Schuldverschreibungen deshalb unterliegt, weil er eine Verbindung zu der Republik Österreich hat, die nicht nur aus der bloßen Inhaberschaft der Schuldverschreibungen besteht; oder
- (b) die von einem Schuldverschreibungsgläubiger oder in dessen Namen zur Zahlung vorgelegt werden, der einen solchen Einbehalt oder Abzug nach rechtzeitiger Aufforderung durch die Emittentin durch Vorlage eines Formulars oder einer Urkunde und/oder durch Abgabe einer Nichtansässigkeitserklärung oder Inanspruchnahme einer vergleichbaren Ausnahme oder Geltendmachung eines Erstattungsanspruches hätte vermeiden können; oder
- (c) die später als 30 Tage nach dem Tag vorgelegt werden, an dem die betreffende Zahlung erstmals fällig wird, oder, falls nicht der gesamte an diesem Fälligkeitstag zahlbare Betrag an oder vor diesem Fälligkeitstag bei der Zahlstelle eingegangen ist, dem Tag, an dem den Schuldverschreibungsgläubigern der Erhalt des Gesamtbetrags nach Maßgabe der Bestimmung 11 bekannt gemacht wurde; oder
- (d) im Hinblick auf Abzüge oder Einbehalte aufgrund (i) der Richtlinie des Rates 2003/48/EG oder einer anderen Richtlinie der Europäischen Union, welche die Beschlüsse der Versammlung des Rates der Wirtschafts- und Finanzminister der Europäischen Union (ECOFIN) vom 26./27. November 2000 betreffend die Besteuerung von Zinserträgen umsetzt oder (ii) einer zwischenstaatlichen Vereinbarung über deren Besteuerung, an der die Republik Österreich oder die Europäische Union beteiligt ist, oder (iii) einer gesetzlichen Vorschrift, die eine solche Richtlinie, Verordnung oder Vereinbarung umsetzt oder befolgt.

Die österreichische Kapitalertragssteuer ist keine Steuer, für die seitens der Emittentin Zusätzliche Beträge zu zahlen sind.

Eine Bezugnahme in diesen Bedingungen auf Kapital oder Vergütungen schließt jegliche zusätzlichen Beträge im Hinblick auf Kapital bzw. Vergütungen ein, die gemäß dieser Bestimmung 7 zahlbar sind.

8. Rechte bei Liquidation

- (a) Im Fall einer freiwilligen oder unfreiwilligen Liquidation, Auflösung oder Abwicklung der Emittentin sind die Schuldverschreibungsgläubiger zum Erhalt einer Liquidationsauszahlung nach Maßgabe dieser Bestimmung 8 sowie von Bestimmung 3 (*Status; Eingeschränkter Rückgriff; Unterstützungserklärung*) berechtigt.
- (b) Wenn zum Fälligkeitszeitpunkt der Liquidationsauszahlung Verfahren zur freiwilligen oder unfreiwilligen Liquidation, Auflösung oder Abwicklung der BTV drohen oder bereits eröffnet wurden, darf die Liquidationsauszahlung an die Schuldverschreibungsgläubiger und die Liquidationszahlung pro Wertpapier an Inhaber von Vermögensgleichrangigen Instrumenten – ungeachtet der Verfügbarkeit ausreichender Vermögenswerte der Emittentin zur Bezahlung einer Liquidationsauszahlung an die Schuldverschreibungsgläubiger – die Anteilige Maximale Nachrangige Liquidationsbeteiligung an der BTV nicht übersteigen.
- (c) Wenn die Liquidationsauszahlung aufgrund der in dieser Bestimmung 8 beschriebenen Einschränkungen nicht zur Gänze erfolgen kann, so ist sie anteilig in jenem Verhältnis zahlbar, das dem verfügbaren Betrag zum vollen Betrag, der ohne die Beschränkung zahlbar gewesen wäre, entspricht. Nach einer solcherart erfolgten anteiligen Zahlung der Liquidationsauszahlung haben Schuldverschreibungsgläubiger kein Recht oder Anspruch auf einen allenfalls noch verbleibenden Vermögenswert der Emittentin oder der BTV.

- (d) Im Fall der Liquidation, Auflösung oder Abwicklung der BTV berufen die Geschäftsführer die Generalversammlung der Emittentin ein, um deren freiwillige Auflösung und Liquidation zu beschließen, wobei die Liquidationsauszahlung je Schuldverschreibung gemäß dieser Bestimmung 8 ermittelt wird.
- (e) Die BTV verpflichtet sich in der Unterstützungserklärung, dass sie, solange Schuldverschreibungen ausständig sind, eine Liquidation, Auflösung oder Abwicklung der Emittentin weder gestatten, noch eine Handlung vornehmen wird, die dazu führen würde; es sei denn, die BTV befindet sich selbst in Liquidation.

9. Zahlstelle

- (a) Die BTV ist die Zahlstelle der Emittentin in Österreich. Die Zahlstelle handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und der Verpflichteten der Unterstützungserklärung und übernimmt keine Verpflichtung und kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis für oder mit einem Schuldverschreibungsgläubiger.
- (b) Die Emittentin und die Verpflichtete der Unterstützungserklärung behalten sich das Recht vor, zu jeder Zeit, zusätzliche oder andere Zahlstellen zu bestellen.
- (c) Die Benachrichtigung über Änderungen in Bezug auf die Zahlstelle erfolgt unverzüglich gemäß Bestimmung 11 (*Mitteilungen*) an die Schuldverschreibungsgläubiger durch die Emittentin.

10. Weitere Emissionen

Die Emittentin ist berechtigt, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Schuldverschreibungsgläubiger weitere Schuldverschreibungen zu schaffen und zu begeben, die in jeder Hinsicht (oder in jeder Hinsicht mit Ausnahme der ersten Zinszahlung) die gleichen Bedingungen wie diese Schuldverschreibungen haben und die zusammen mit den Schuldverschreibungen eine einzige Serie bilden.

11. Mitteilungen

- (a) Falls und solange die Schuldverschreibungen zum Handel an der Wiener Börse zugelassen oder einbezogen sind, gelten sämtliche Mitteilungen an die Schuldverschreibungsgläubiger als ordnungsgemäß bekannt gemacht, wenn sie in einer Tageszeitung mit landesweiter Verbreitung in Österreich (wobei dies voraussichtlich im Amtsblatt zur Wiener Zeitung geschehen wird) oder auf der Internetseite der BTV veröffentlicht werden. Jede Mitteilung gilt mit dem Tag der ersten Veröffentlichung als bekannt gemacht. Sonstige gesetzliche Bestimmungen über die Veröffentlichung bleiben unberührt.
- (b) Euroclear und Clearstream, Luxembourg werden Inhaber von Wertpapierdepots, die Schuldverschreibungen beinhalten, die über Euroclear oder Clearstream, Luxembourg gehalten werden, in Übereinstimmung mit ihren jeweiligen veröffentlichten Regelwerken über Mitteilungen, die sie erhalten haben, benachrichtigen.

12. Verjährung

Die Verjährungsfrist aus Ansprüchen auf das Kapital beträgt zehn Jahre ab Fälligkeit. Die Verjährungsfrist aus Ansprüchen auf Zinsen beträgt drei Jahre ab Fälligkeit.

13. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- (a) *Anwendbares Recht:* Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Schuldverschreibungsgläubiger, der Emittentin und der Verpflichteten der Unterstützungserklärung bestimmen sich ausschließlich nach österreichischem Recht. Erfüllungsort ist Innsbruck.
- (b) *Gerichtsstand:* Für alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen gilt ausschließlich das in Innsbruck sachlich zuständige Gericht als gemäß § 104 Jurisdiktionsnorm vereinbarter Gerichtsstand. Abweichend von dieser Gerichtsstandsvereinbarung gilt folgendes: (i) sofern es sich bei dem Schuldverschreibungsgläubiger um einen Verbraucher im Sinne von § 1 Abs 1 des österreichischen Konsumentenschutzgesetzes handelt, kann dieser nur an seinem Aufenthalts- oder Wohnort geklagt werden; und (ii) Verbraucher im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von

Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen können zusätzlich an ihrem Wohnsitz klagen und nur an ihrem Wohnsitz geklagt werden.